



SITZUNGSVORLAGE
B 2009/600/1549

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600.602.6042.01-27

13.05.2009

Thomas Middendorf

Beratungsfolge

Termin

Ausschuss für Planung und Verkehr

28.05.2009

Haupt- und Finanzausschuss

08.06.2009

Rat

24.06.2009

**Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage
"Wickenkamp"**

Beschlussvorschlag:

a) Widmung einer Straße

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306), die Straße

„**Wickenkamp**“ (siehe Anlage)

bestehend aus dem Flurstück 310 der Flur 1 in der Gemarkung Oelde

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Die Straße „Wickenkamp“ wird als Anliegerstraße eingestuft.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, zu beschließen, dass die in der Anlage dargestellte Straße

„**Wickenkamp**“ (siehe Anlage)
bestehend aus dem Flurstück 310 der Flur 1 in der Gemarkung Oelde

endgültig hergestellt ist.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Die Straße „Wickenkamp“ ist inzwischen endgültig hergestellt worden. Sie ist nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Im Rahmen des ursprünglichen Baus der Straße in den Jahren 1961 und 1962 ist eine Widmung unterblieben, so dass auch die endgültige Herstellung im rechtlichen Sinne nicht erfolgen konnte. Um die Straßenausbaumaßnahme aus dem Jahr 2007 nunmehr gemäß § 8 KAG abrechnen zu können, ist sowohl die Widmung als auch die Feststellung der endgültigen Herstellung erforderlich.

Anlage(n)

Flurkartenausschnitt